

LANDTAGSWAHL am 28. Jänner 2018

Gemeinde: Aschbach-Markt

Verwaltungsbezirk: Amstetten

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am **28. Jänner 2018** wird gemäß § 50 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Wahllokal	Adresse	Wahlzeit	Verbotszone
Gemeindewahlbehörde/ Sprengelwahlbehörde I Aschbach-Markt	Gemeinde Aschbach-Markt Rathausplatz 11/1 (Sitzungssaal) WAHLKARTENLOKAL	07.00 Uhr - 14.00 Uhr	5 Meter
Sprengelwahlbehörde II Aschbach-Dorf	Neue Mittelschule Aschbach Schulstraße 2 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	5 Meter
Sprengelwahlbehörde III Abetzberg	Neue Mittelschule Aschbach Schulstraße 2 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	5 Meter
Sprengelwahlbehörde IV Oberaschbach	Gasthaus Lettner Rathausplatz 13 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	5 Meter
Sprengelwahlbehörde V Mitterhausleiten	Neue Mittelschule Aschbach Schulstraße 2 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	5 Meter
Sprengelwahlbehörde VI Krenstetten	Gasthaus Berndl Marienplatz 1 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	5 Meter

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. **dgl.**,

b) jede Ansammlung von Personen,

c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Aschbach-Markt, am 08. Jänner 2018



Der Bürgermeister:

DI(FH) Martin Schlöglhofer

Kundmachung
angeschlagen am:
abgenommen am: